

Barrierefreiheit umfassend im Medienstaatsvertrag verankern!

Gemeinsames Forderungspapier¹ des Landesbehindertenrats NRW, der LAG SELBSTHILFE NRW und der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

Ausgangslage

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie (...) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten.“

(UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 21 d)

Der Medienstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung (siehe insbesondere § 7 „Barrierefreiheit“) wird diesem Teilhaberecht von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht:

- Er enthält lediglich „Sollvorschriften“, von denen daher abgewichen werden darf;

¹ Dieses Forderungspapier wurde unter Beteiligung der jeweiligen Mitglieder der o. g. genannten Organisationen erarbeitet und orientiert sich zudem am „Forderungspapier des Deutschen Behindertenrats zur Barrierefreiheit in der Neufassung des Medienstaatsvertrags“ (<https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID245182>) sowie an der „Mainzer Erklärung - Medienrevolution inklusiv - Gutenberg barrierefrei“ der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen (https://inklusion.rlp.de/fileadmin/msagd/Barrierefreiheit/Mainzer_Erklaerung_Behindertenbeauftragte_Bund_Laender_60_Konferenz.pdf) aus dem Jahr 2020.

- es fehlt eine klare und vollständige Definition zur Barrierefreiheit von Angeboten;
- es fehlt eine Bezugnahme auf und Umsetzung der entsprechenden menschenrechtlichen Vorgaben der UN-BRK;
- es fehlt eine Angabe, auf welche Art und Weise den „Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist“ (§ 7, Abs. 1 MStV);
- die Einschränkung „im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten“ (§ 7, Abs. 1 MStV) bei der Umsetzung barrierefreier Angebote ist unnötig und zu streichen;
- eine Berichterstattung alle drei Jahre (§ 7, Abs. 2) ist zu selten, es braucht eine jährliche Berichterstattung;
- die Einschränkung bei der Barrierefreiheit bei Verlautbarungen „den Umständen der Verlautbarung entsprechend“ (§ 7, Abs. 3) ist unbestimmt und unnötig und daher zu streichen;
- auch sämtliche weiteren Bezugnahmen auf Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag sind hinsichtlich unbestimmter Regelungen und unnötiger Einschränkungen zu prüfen und zu überarbeiten.

Wir fordern als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen das Land NRW anhand der geschilderten Ausgangslage daher dringend auf, sich bei der nächsten Überarbeitung des Medienstaatsvertrags für eine Neufassung der Regelungen zur Barrierefreiheit im Sinne der Menschen mit Behinderungen einzusetzen und dabei nachfolgende Forderungen und Vorschläge zugrunde zu legen.

UNSERE FORDERUNGEN UND VORSCHLÄGE

1. Die UN-BRK als normative und gesetzliche Grundlage im Medienstaatsvertrag verankern

Auf die im Jahr 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention sollte als normative und gesetzliche Grundlage zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Medien im Medienstaatsvertrag Bezug genommen werden. Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben der UN-BRK für Barrierefreiheit und Inklusion in den Medien zentral:

- eine vorurteils- und diskriminierungsfreie Medienberichterstattung über Menschen mit Behinderungen (Artikel 8 UN-BRK),
- ein gleichberechtigter Zugang für Menschen mit Behinderungen zu sämtlichen Informations- und Kommunikationsdiensten/-systemen (Artikel 9 UN-BRK),
- durch barrierefreie Ausgestaltung der Massenmedien (darunter auch Internetangebote sowie Angebote privater Anbieter*innen) die Meinungsfreiheit, Meinungsbildung und gleichberechtigte Informationsbeschaffung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen (Artikel 21 UN-BRK),
- durch barrierefreie Ausgestaltung den Zugang zu kulturellen Inhalten sicherzustellen sowie Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zu ermöglichen, ihr Potenzial als Kultur- und Medienschaffende einzubringen (Artikel 30 UN-BRK).

Diesen Bezug zur UN-BRK wie aktuell im Medienstaatsvertrag lediglich in Form einer Protokollerklärung herzustellen, halten wir nicht für ausreichend.

Formulierungsvorschläge

- Paragraf 7 wird folgender Satz vorangestellt: „Bei der Herstellung von Barrierefreiheit finden die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insb. aus den Artikeln 8, 9, 21 und 30, Beachtung.“

2. Wirksame Partizipation sicherstellen

Menschen mit Behinderungen bzw. die sie vertretenden Organisationen sind an der Ausarbeitung von Regelungen, die sie betreffen, von Beginn an wirksam zu beteiligen (Artikel 4, Abs. 3; Artikel 29, Abs. 1b UN-BRK). Dies trifft auf die Regelungen zum Thema Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag zu.

Das Partizipationsverfahren muss dabei transparent, barrierefrei und auf Augenhöhe erfolgen.

Zudem ist die wirksame und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderungen / der sie vertretenden Organisationen in allen Rundfunkräten und Gremien der Landesmedienanstalten zu gewährleisten.

Formulierungsvorschläge

- In Paragraph 7, Absatz 1 wird folgender Teilsatz ergänzt: „[...] wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen *durch Einbeziehung der für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen maßgeblichen Selbsthilfeorganisationen* Rechnung zu tragen ist.“

3. Verbindliche Aktionspläne beschließen

Bei der nächsten Überarbeitung des Medienstaatsvertrags sollte für alle privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieter von Rundfunk und Telemedien die Pflicht zur Erarbeitung, regelmäßigen Vorlage sowie Fortschreibung von Aktionsplänen konkretisierter als bisher festgeschrieben werden.

In den Aktionsplänen ist verbindlich darzulegen, mit welchen Maßnahmen, Zielen und Fristen barrierefreie Angebote umgesetzt bzw. ausgebaut werden sollen. Die Aktionspläne sind unter Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Formulierungsvorschläge

- Paragraf 7, Absatz 2 wird wie folgt neugefasst: „Hierfür erarbeiten die Veranstalter nach Paragraf 3 Satz 1 unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen maßgeblichen Selbsthilfeorganisationen Aktionspläne mit verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen- und Zeitplänen für den Ausbau barrierefreier Angebote bzw. zum Abbau bestehender Barrieren in ihren Angeboten. Die Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme erstatten der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio ihren jeweiligen Aufsichtsgremien jährlich gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinien 2010/13/EU Bericht über den Umsetzungssand der Aktionspläne.“

4. Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag klar definieren und mit konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung barrierefreier Angebote hinterlegen

Im Medienstaatsvertrag fehlt eine Definition, was „barrierefrei“ bedeutet.

Barrierefreiheit betrifft gemäß UN-BRK die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Angebote für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit eines Angebots sind folglich alle drei Aspekte für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen heranzuziehen.

Barrierefreiheitsanforderungen für lediglich eine bestimmte Zielgruppe zu erfüllen (z. B. indem Untertitel für einen Inhalt/Beitrag zur Verfügung stehen), macht demnach das Angebot nicht barrierefrei und es sollte daher auch von den Anbietern nicht als solches benannt werden dürfen.

Zu einem **barrierefreien Angebot** gehören vielmehr alle der folgenden Aspekte:

Zwei-Sinne-Prinzip: Bei der medialen Informationsübermittlung werden mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen, Fühlen/Tasten angesprochen, das heißt es gibt zum Beispiel einen audiovisuellen Zugang in Form von akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen. Die Medienanbieter verpflichten sich zu einer großen Bandbreite von audiovisuellen Angeboten.

KISS: Die Abkürzung „KISS“ bedeutet „Keep It Short and Simple“. Informationen sollen immer möglichst einfach und verständlich medial kommuniziert werden. Die Medienanbieter verpflichten sich daher zur bewussten Verwendung von einfacher Sprache.

Gleichberechtigung: Es darf keine grundsätzliche Wertung zwischen den einzelnen medialen Kommunikationsformen geben. Beispielsweise ist die Ausstrahlung der tagesaktuellen Nachrichten in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache genauso wenig in Frage zu stellen, wie die Ausstrahlung in Standardsprache. Die Medienanbieter verpflichten sich daher dazu, keine solche grundsätzliche Wertung zwischen den einzelnen Darstellungsformen der Informationsübermittlung vorzunehmen.

Untertitel: Eingblendete Untertitel sollten als Default-Einstellung (standardmäßig deaktivieren, statt aktivieren) angeboten werden. Idealerweise gibt es dabei zwei verschiedene Untertitel-Modi zur Auswahl, die übliche 1:1 Übersetzung der Lautsprache und zusätzlich auch in Leichter Sprache. Begrüßenswert wäre auch eine Erweiterung der UT-Technik: Individuell veränderbare Schriftgrößen, -farben und Hintergrundbalken-Farbe. Es sollen neue innovative Technologien gefördert und nutzbar gemacht werden. Zum Beispiel eine elektronische Braille-Zeile, die Untertitelung aus dem Fernsehen in Echtzeit für taubblinde Menschen nutzbar macht².

² Vgl.: <https://www.snexplores.org/article/new-tech-helps-deaf-blind-people-watch-tv>

Audiodeskription: Oft gibt es für gehörlose und blinde Menschen nur eine Entweder/Oder-Option. Ein Film bzw. Medienbeitrag hat oft entweder nur Untertitelung oder nur Audiodeskription. Es sollte jedoch möglich sein, dass Audiodeskription und Untertitelung gleichzeitig angeboten, bzw. individuell ausgewählt werden können. Die Audiodeskription soll für alle Formate ausgebaut werden. Bei Live-Sendungen und Sportevents ist eine simultane Audiokommentierung einzupflegen. Dabei soll die Stimmung nicht monoton, sondern präzise wiedergegeben werden. Die Verwaltung der Audiodeskription muss intuitiv und einfach verständlich sein. Der Zugang der Audiodeskription soll über das TV-Signal und auch über das Smartphone hergestellt werden können (beispielsweise über die GRETA-App).

Gebärdensprache: Nachrichten-Sendungen und Presse-Konferenzen etc. sollen grundsätzlich immer mit Dolmetschung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) angeboten werden. Der Kamerawinkel muss bei Live-Pressekonferenzen so gewählt sein, dass der*die Dolmetschende mit im Bild ist und nicht herausgeschnitten oder gefiltert wird. Bei Einblendung von Inhalten in Gebärdensprache in einem separaten Fenster ist die Positionierung und Gestaltung der Gebärdensprachdolmetschung nach den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Taubblinde zu berücksichtigen. Wichtig sind hier blendungsfreie Hintergründe. Weiß als Hintergrundfarbe ist ungeeignet³.

Einfache / Leichte Sprache: Alle Inhalte sollten grundsätzlich immer möglichst einfach und allgemein verständlich transportiert werden (s. o. „KISS-Prinzip“). Zusätzlich sollten verstärkt Inhalte und Beiträge in Leichte Sprache übersetzt werden, das gilt insbesondere für Inhalte und Beiträge mit Informationsgehalt. Täglich sollte mindestens eine Nachrichtensendung mit tagesaktuellen Meldungen in Leichter Sprache präsentiert werden. Ein eigenes inklusives Redaktionsteam sollte eingerichtet werden, um regelhaft und sprachkompetent

³ Mehr Infos unter: <https://ksl-msi-nrw.de/de/node/3652> (DGS-Videos für Alle, so geht barrierefreie Gestaltung)

an der Übersetzung der Inhalte der Hauptnachrichtensendung in einfache bzw. Leichte Sprache zu arbeiten.

Barrierefreiheit fremdsprachiger Inhalte: Original-Aussagen von Personen in Fremdsprachen sollten nicht nur auf Deutsch Untertitelt werden, sondern parallel auf Deutsch simultan übersetzt werden, sodass die Inhalte sowohl visuell als auch auditiv auf Deutsch zugänglich sind.

Barrierefreie Webangebote der Medienanstalten: Die Webseiten und alle Kanäle in den Sozialen Medien müssen barrierefrei nach der BITV 2.0 gestaltet sein. Podcasts sollen mit Untertiteln versehen sein und zumindest eine Zusammenfassung in Gebärdensprache und Leichter Sprache enthalten. Alle Mediatheken folgen einem barrierefreien, universellen Design, das eine barrierefreie Bedienung und Navigation für alle Menschen sicherstellt. Es muss gewährleistet werden, dass mittels der Suchfunktion auf den Webseiten alle barrierefreien Angebote sofort gefunden werden (zum Beispiel bei der Eingabe des Suchbegriffes ‚DGS‘ werden alle auf der Seite befindlichen Gebärdensprachvideos gelistet). Es wird mindestens eine umfassend barrierefreie elektronische Programmzeitschrift zur Verfügung gestellt.

Formulierungsvorschläge

- Paragraph 7 wird folgender Satz vorangestellt: „Barrierefreiheit beschreibt gemäß UN-BRK die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Angebote für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.“
- Paragraph 30, Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: „Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten *bzw. Untertiteln, Gebärdensprache* oder Telemedien in Leichter Sprache.
- Paragraph 55, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: „In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt,

Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik, *Barrierefreiheit* und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.“

- In Paragraf 84 wird durchgehend der Zusatz „*und barrierefrei*“ zum bestehenden „leicht auffindbar“ hinzugefügt.

5. Disability Mainstreaming

Die Medienanbieter verpflichten sich sowohl zu einem personellen als auch zu einem inhaltlichen Disability Mainstreaming.

Hierfür sollten alle bereits vorhandenen barrierefreien Angebote zunächst konsequent genutzt und an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden, das heißt zum Beispiel vermehrt im Hauptprogrammkanal ausgestrahlt werden, statt nur online oder in Mediatheken zur Verfügung zu stehen. Das trägt zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung bei und stärkt den inklusiven Gedanken. Ein Beispiel wäre die Übertragung der Tagesschau mit Deutscher Gebärdensprache in der ARD statt auf phoenix.

Zu einem Disability Mainstreaming sowie zur Bewusstseinsbildung braucht es außerdem in allen Medienangeboten eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung von Menschen mit Behinderungen. Die Medien sollen einen essenziellen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leisten, indem sie menschliche Vielfalt nicht als Problem, sondern als Gewinn für die Gesellschaft präsentieren.

Hierzu wiederum sind mehr Menschen mit Behinderungen als Mitarbeitende von Medienanstalten bzw. als Kulturschaffende unerlässlich. Dies erfordert einen besseren und gleichberechtigteren Zugang von Menschen mit Behinderungen zu entsprechenden Studien- und Ausbildungsgängen sowie Arbeits- und Einsatzorten (zum Beispiel Produktionsstätten).

Formulierungsvorschlag

- Paragraf 7 erhält folgenden Zusatz: „Die Medienanbieter verpflichten sich zu einem personellen als auch zu einem inhaltlichen Disability Mainstreaming. Dies beinhaltet insbesondere eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Medien sowie eine adäquate Anzahl an Mitarbeitenden mit Behinderungen.“

6. Einschränkungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit streichen

Jegliche Passagen im Medienstaatsvertrag, welche die Umsetzung und den Ausbau barrierefreier Angebote einschränken, sind ersatzlos zu streichen (etwa finanzielle und technische Vorbehalte).

Formulierungsvorschläge

- In Paragraf 7, Absatz 1 wird der Teil des Satzes *„im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten“* gestrichen;
- in Paragraf 30, Absatz 4 entfällt das Wort *„möglichst“* vor dem Abschnitt *„barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen“*;
- in Paragraf 99a
 - entfällt in Absatz 1 der Satzteil *„sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhanges VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt.“*;
 - entfallen dementsprechend Absätze 2, 3 und 4;
 - entfällt Absatz 5;

- entfallen entsprechend auch alle weiteren Regelungen im Medienstaatsvertrag, die sich auf die derzeitige Fassung des Paragraphen 99a beziehen.

7. Ausbau barrierefreier Angebote unter verbindliche Quotenregelungen stellen

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass ohne konkrete Vorgaben und Verpflichtungen der Ausbau barrierefreier Angebote, insbesondere bei privaten Anbietern, nur unzureichend voranschreitet. Wir halten daher die Einführung verbindlicher Zielquoten für den Ausbau barrierefreier Angebote für ein geeignetes Instrument, das heißt ein festgesetzter Anteil des Gesamtangebots eines Anbieters muss jeweils barrierefrei gestaltet sein. Eine entsprechende Vorgabe sollte in den Medienstaatsvertrag aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag

- Paragraph 7, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: *„Die Veranstalter gestalten mindestens die festgesetzten Anteile ihres Angebots barrierefrei.“*

8. Unbedingte Barrierefreiheit bei Notfallinformationen und Großereignissen

Unabhängig vom generellen Ausbau barrierefreier medialer Angebote sind **Notfallinformationen** (zum Beispiel Warnmeldungen zu Naturereignissen, Informationen in Pandemie-Zeiten) immer und in jedem Fall barrierefrei zu gestalten, damit sie für alle Menschen zugänglich sind. Zu Ausgestaltung der Barrierefreiheit siehe die Ausführungen in diesem Papier unter Punkt 4.

Auch Ereignisse mit großer gesellschaftlicher Relevanz („Großereignisse“, vgl. § 13 MStV) sind immer und in jedem Fall barrierefrei zu gestalten. Außerdem sollten zu den in Paragraph 13 benannten Großereignissen hinzugefügt werden:

- Paralympische Spiele,

- Special Olympics,
- bei den genannten Fußballspielen die entsprechenden Spiele des Frauenfußballs.

Formulierungsvorschläge

- Paragraph 7 erhält einen zusätzlichen Absatz wie folgt: *„Warn- und Notfallinformationen werden von den Veranstaltern immer und in jedem Fall barrierefrei zur Verfügung gestellt.“*;
- in Paragraph 13 wird spezifiziert, dass ein Programm zur Übertragung von Großereignissen nur dann als „allgemein zugänglich“ und „frei empfangbar“ gilt, wenn es die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt.

9. Unsere Vision für die Zukunft

- Alle öffentlichen Übertragungen bieten alle Übersetzungsformen an (Deutsche Gebärdensprache, Untertitel, Audiodeskription, Leichte Sprache).
- Inklusive und barrierefreie Inhalte sind in der Medienbranche geachteter Standard.
- Eine positive und vorurteilsfreie Berichterstattung über Menschen mit Behinderungen ist gängige Praxis. Dazu haben die zahlreichen Medien- und Kulturschaffenden mit Behinderungen beigetragen, die in inklusiven Teams arbeiten.

Kontakt

Landesbehindertenrat
NRW e. V.

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster

02 51 / 5 40 18
info@lbr-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
von Menschen mit Behinderung und
chronischer Erkrankung und ihren
Angehörigen NRW e. V.

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster

02 51 / 4 34 00
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Koordinierungsstelle der
Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben
NRW

Munscheidstr. 14
45886 Gelsenkirchen

02 09 / 95 66 00 25
info@ksl-nrw.de